



WASSERVERBAND  
EIFEL-RUR

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

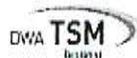
- Justiziarat -

Auskunft erteilt:

Frank Niesen

Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

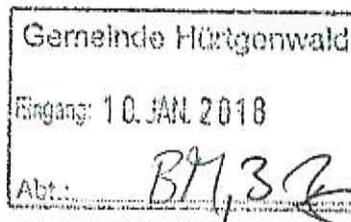
Telefon: 02421 494 - 1010  
Telefax: 02421 494 - 991010  
E-Mail: frank.niesen@wver.de  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)



Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Per Einwurfeinschreiben

Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Str. 5  
52393 Hürtgenwald



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

VV - 2018 - 1 / Nr. 010

Datum

08.01.2018

**Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die  
Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in der Verbandsversammlung endet am 17.06.2018 (§ 13 Abs. 4 Eifel-RurVG). Die konstituierende Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung ist für

**Montag, den 18.06.2018**

terminiert.

In den letzten drei Monaten vor Beendigung der Amtszeit der Delegierten sind die Delegierten für die nächste Amtsperiode zu benennen (§ 13 Abs. 4 Eifel-RurVG).

Aufgrund Ihres geleisteten Mitgliedbeitrages können Sie sich an der Entsendung bzw. Wahl von Delegierten für die Verbandsversammlung beteiligen.

Das Verfahren für die Entsendung bzw. Wahl der Delegierten für die nächste Verbandsversammlung möchte ich Ihnen nachfolgend erläutern:

---

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Dr.-Ing. Joachim Reichert

Sparkasse Düren

BIC: SDUEDE33XXX

IBAN: DE66 3955 0110 0000 1690 60

Commerzbank Aachen

BIC: DRESDEFF390

IBAN: DE02 3908 0005 0250 4200 00

Deutsche Bank Düren

BIC: DEUTDE33XXX

IBAN: DE50 3957 0061 0811 1189 00

Für die Entsendung der Delegierten sind die Vorschriften des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) vom 07.02.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559) und der Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 04.10.1993 (GV. NRW Nr. 79 vom 23.12.1993, S. 976), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2006 (GV. NRW S. 22) zu beachten.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und einer oder einem Delegierten, der von der Landwirtschaftskammer NRW entsandt wird (§ 12 Abs. 1 und 4 Eifel-RurVG).

Die Gesamtzahl der Delegierten ist - einschließlich des von der Landwirtschaftskammer NRW entsandten Delegierten - auf höchstens 101 festgelegt (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

Jedes Mitglied ist berechtigt, für eine in der Satzung festgesetzte Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) eine Delegierte oder einen Delegierten in die Verbandsversammlung zu entsenden. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Delegierten stellen. Die über zwei Fünftel aller Beitragseinheiten hinausgehenden Beiträge eines Mitglieds berechtigen nicht zur Entsendung von Delegierten oder zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (s. u.). Bei der Ermittlung der Beitragseinheiten eines Mitgliedes ist sein durchschnittlicher Jahresbeitrag aus den letzten drei Jahren vor Neubildung der Verbandsversammlung zugrunde zu legen. Bei einer Mitgliedschaft von weniger als drei Jahren gilt der letzte vor Neubildung der Verbandsversammlung vom Vorstand festgesetzte Jahresbeitrag (§ 12 Abs. 2 Eifel-RurVG).

Eine Beitragseinheit beträgt ein Hundertstel des Durchschnitts der vom Vorstand festgesetzten und auf volle 50 Euro gerundeten Jahresbeiträge der letzten drei Jahre (§ 4 Abs. 2 der Satzung).

Mit den Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 und S. 2 Eifel-RurVG genannten Mitgliedergruppen (1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden, 2. Kreise, 3. Wasserversorgungsunternehmen, 4. gewerbliche Unternehmen und Eigentümer) bildet eine Stimmgruppe. Gehört ein Mitglied mehreren Stimmgruppen an, wird es mit seinem gesamten Beitrag der Stimmgruppe zugeordnet, in der es die höchste Beitragseinheit aufweist. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen und Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt (§ 12 Abs. 3 Eifel-RurVG i.V.m. § 5 Abs. 1 der Satzung).

Der Vorstand hat alle fünf Jahre eine Liste aufzustellen, in der die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge, die zugehörigen Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten aufzuführen sind. Diese Liste ist den Mitgliedern nach Mitgliedergruppen getrennt zuzuleiten (§ 13 Abs. 7 Eifel-RurVG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung).

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Eifel-RurVG gehören Sie zu der **Mitgliedergruppe 1 - kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden.**

Ich übersende Ihnen beigefügt für diese Mitgliedergruppe

- ein Mitgliederverzeichnis (**Anlage 1**) (§ 6 Abs. 3 Eifel-RurVG, § 2 Abs. 2 der Satzung) und
- einen Auszug aus der Beitragsliste für die Verbandsversammlung (**Anlage 2**) (§ 13 Abs. 7 Eifel-RurVG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung).

Aus der Beitragsliste für die Verbandsversammlung ergibt sich in der Spalte „volle Beitragseinheit“ die Anzahl der Delegierten, die Sie gegebenenfalls direkt in die Verbandsversammlung entsenden können (§ 12 Abs. 2 S. 1 und 2 Eifel-RurVG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Satzung).

Diese Delegierten müssen gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandsrates binnen

**einer Frist von drei Monaten nach Zustellung dieses Schreibens**

benannt werden (§ 13 Abs. 7 S. 2 Eifel-RurVG i. V. m. § 5 Abs. 2 der Satzung).

Aus der letzten Spalte der Beitragsliste für die Verbandsversammlung geht die Beitragsteileinheit hervor, die Sie in Ihre Stimmgruppe einbringen können (§ 12 Abs. 3 Eifel-RurVG i. V. m. § 5 Abs. 3 S. 1 der Satzung).

Die Beitragsteileinheit gilt als in die Stimmgruppe eingebracht, wenn Sie nicht binnen

**einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens**

erklären, sich nicht an der Stimmgruppe beteiligen zu wollen (§ 5 Abs. 3 S. 2 der Satzung).

Der Vorsitzende des Verbandsrates gibt den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe eingebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten schriftlich bekannt, verbunden mit der Aufforderung, ihm binnen **einer Ausschlussfrist von sechs Wochen** Wahlvorschläge für die Stimmgruppe zu machen (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

Werden nicht mehr Wahlvorschläge gemacht als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 5 Abs. 5 der Satzung).

Werden mehr Wahlvorschläge gemacht als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, leitet der Vorsitzende des Verbandsrates die schriftliche Wahl ein. Hierzu werden die Wahlvorschläge für jede Stimmgruppe zusammengestellt und den Stimmberechtigten zugestellt (§ 5 Abs. 6 S. 1 und 2 der Satzung).

Jedes Mitglied ist innerhalb seiner Stimmgruppe stimmberechtigt und erhält so viele Stimmen, wie seine Beitragsteileinheit in Euro beträgt. Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge der Stimmgruppe ist zulässig, allerdings auf höchstens so

viele Vorschläge, wie der Stimmgruppe Delegierte zustehen (§ 5 Abs. 6 S. 3 und 4 der Satzung).

Die Wahl geschieht mit **einer Ausschlussfrist von zwei Wochen** nach Zustellung der Wahlunterlagen durch Rücksendung der Stimmzettel (§ 5 Abs. 8 S. 1 der Satzung).

Die Auswertung der Wahl erfolgt in Anwesenheit von zwei Mitgliedern der Stimmgruppe, die der Vorsitzende des Verbandrates beruft (§ 5 Abs. 8 S. 2 der Satzung).

Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los, welches von einem vom Vorsitzenden des Verbandrates zu berufenden Mitglied der Stimmgruppe gezogen wird.

Sind bei den Stimmgruppen der Mitgliedergruppen "Kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden" oder "Kreise" mehr Vertreter der Verwaltung gewählt worden als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaften, treten die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl gewählten Vertreter der Verwaltung so lange zugunsten der mit Stimmen bedachten Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaften zurück, bis die Hälfte aller Delegierten aus Mitgliedern der Vertretung der Gebietskörperschaften besteht. Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend (§ 5 Abs. 7 S. 1 der Satzung).

Das Ergebnis der Wahl wird allen Mitgliedern der Stimmgruppe schriftlich vom Vorsitzenden des Verbandrates mitgeteilt (§ 5 Abs. 8 S. 3 der Satzung).

Allgemein bitte ich im Rahmen des Entsendungs- bzw. Wahlverfahrens, noch folgende Hinweise zu beachten:

- Delegierte oder Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieds angehört (§ 13 Abs. 1 Eifel-RurVG). Weder bestellte Vertreter nach § 113 Abs. 2 GO NRW noch sachkundige Einwohner i.S.v. § 58 Abs. 4 GO NRW sind im verbandsgesetzlichen Sinne vertretungsberechtigt. Sachkundige Einwohner gehören in dieser Funktion auch nicht einem Organ eines Mitglieds (wie u.a. dem Rat einer Gemeinde) an. Anders ist dies wiederum bei einem sachkundigen Bürger zu sehen, der Mitglied eines Betriebsausschusses einer Kommune ist, da er insoweit zugleich Mitglied eines Gemeindeorgans ist.
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für Delegierte, die in den Stimmgruppen gewählt werden (§ 13 Abs. 2 Eifel-RurVG).
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören (§ 13 Abs. 5 Eifel-RurVG).

Wie oben dargelegt, gilt dies auch für die in den Stimmgruppen zu wählenden Delegierten nach Beitragsteileinheiten. Die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl gewählten Vertreter der Verwaltung treten so lange zugunsten der Vertreter der Gebietskörperschaften zurück, bis die Hälfte aller Delegierten aus Mitgliedern der Vertretung der Gebietskörperschaften besteht (§ 5 Abs. 7 S. 3 der Satzung).

- Als Mitglied können Sie nach dem oben beschriebenen Verfahren eine/n bzw. mehrere Delegierte entsenden bzw. wählen. Nicht möglich ist die Entsendung bzw. Wahl von stellvertretenden Delegierten.
- Nach § 12 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen der Anteil von Frauen mindestens 40 Prozent betragen.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung geht Ihnen rechtzeitig zu. Auf der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung werden unter anderem die Wahl des Verbandsrates und die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Verbandsversammlung stehen. Einladung und Tagesordnung werden auch im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie auf der Homepage des WVER veröffentlicht.

Um die satzungsgemäß vorgeschriebenen Fristbestimmungen in nachweisbarer Form einzuhalten, ist die Zustellung der Unterlagen in der gewählten Form erforderlich.

Für Fragen zum Entsendungs- bzw. Wahlverfahren stehen Ihnen Herr Niesen (Tel.: 02421/494-1010) und Frau Götzkes (Tel.: 02421/494-1314) sowie der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

  
Dr.-Ing. Joachim Reichert

Anlagen

Mitgliederverzeichnis (**Anlage 1**)

Auszug aus der Beitragsliste für die Verbandsversammlung (**Anlage 2**)

Liste für die Verbandsversammlung gem. § 12, Abs. 3 Eifel-RurVG, § 5, Abs. 3, 4 und 6 der Satzung

Mit.-Nr.	Mitglied	Beitragsmittelwert 2015 - 2017 €	Beitr.-Mittel / Beitr.-Einheit	Anz.Del. volle Beitragseinheit	Anz.Del. Beitrags- teileinheit
	Gesamtbetrachtung:	131.689.200,00	100,0000000000	76,00000	22,0000000
	Mitglieder Gruppe 1	117.822.233,33	89,4699286907		24,0000000
	Mitglieder Gruppe 2	3.560.816,67	2,7039549687		
	Mitglieder Gruppe 3	1.961.466,67	1,4894666128		
	Mitglieder Gruppe 4	8.344.683,33	6,3366497278		
	Summe	131.689.200,00	100,0000000000		
	Summe /100 = Beitragseinheit	1.316.892,00	1,0000000000		

Düren, den 21.12.2017

Liste für die Verbandsversammlung gem. § 12, Abs. 3 Eifel-RurVG, § 5, Abs. 3, 4 und 6 der Satzung

Mit.-Nr.	Mitglied	Beitragsmittelwert 2015 - 2017 €	Beitr.-Mittel / Beitr.-Einheit	Anz.Del. volle Beitrags-einheit	Anz.Del. Beitrags- teileinheit
<b><u>Stimmgruppe 1</u></b>					
<b><u>- Kreisfreie Städte,</u></b>					
<b><u>kreisangehörige Städte und Gemeinden -</u></b>					
001	Stadt Düren	5.194.500,00	3,9445	3	0,9445
002	Stadt Aachen (kreisfrei)	28.297.466,67	21,4881	21	0,4881
003	Gemeinde Kreuzau	1.366.133,33	1,0374	1	0,0374
004	Stadt Nideggen	1.480.383,33	1,1241	1	0,1241
005	Stadt Herzogenrath	6.373.700,00	4,8400	4	0,8400
006	Stadt Linnich	2.530.033,33	1,9212	1	0,9212
007	Stadt Schleiden	2.282.000,00	1,7329	1	0,7329
008	Gemeinde Hellenthal	1.398.900,00	1,0623	1	0,0623
009	Stadt Würselen	4.791.233,33	3,6383	3	0,6383
010	Gemeinde Hürtgenwald	1.799.766,67	1,3667	1	0,3667
011	Stadt Heinsberg	3.439.100,00	2,6115	2	0,6115
012	Stadt Alsdorf	6.517.700,00	4,9493	4	0,9493
013	Stadt Gellenkirchen	2.812.200,00	2,1355	2	0,1355
014	Stadt Hückelhoven	4.252.750,00	3,2294	3	0,2294
015	Stadt Jülich	5.057.666,67	3,8406	3	0,8406
016	Gemeinde Langerwehe	1.940.500,00	1,4735	1	0,4735
017	Gemeinde Aldenhoven	2.335.400,00	1,7734	1	0,7734
018	Stadt Baesweiler	2.890.766,67	2,1951	2	0,1951
019	Stadt Übach-Palenberg	3.445.516,67	2,6164	2	0,6164
020	Stadt Eschweiler	4.963.100,00	3,7688	3	0,7688
021	Stadt Stolberg	5.431.716,67	4,1246	4	0,1246
022	Gemeinde Inden	945.483,33	0,7180	0	0,7180
023	Stadt Wassenberg	2.041.200,00	1,5500	1	0,5500
024	Gemeinde Roetgen	1.255.433,33	0,9533	0	0,9533
025	Gemeinde Titz	1.169.650,00	0,8882	0	0,8882
026	Gemeinde Niederzier	1.793.083,33	1,3616	1	0,3616
027	Gemeinde Simmerath	2.954.266,67	2,2434	2	0,2434
028	Gemeinde Blankenheim	0,00	0,0000	0	0,0000
029	Gemeinde Dahlem	0,00	0,0000	0	0,0000
030	Gemeinde Gangelt	0,00	0,0000	0	0,0000
031	Gemeinde Kall	1.716.700,00	1,3036	1	0,3036
032	Gemeinde Merzenich	587.550,00	0,4462	0	0,4462
033	Gemeinde Nettersheim	1.084.733,33	0,8237	0	0,8237
034	Gemeinde Niederkrüchten	0,00	0,0000	0	0,0000
035	Gemeinde Nörvenich	340.683,33	0,2587	0	0,2587
036	Gemeinde Vettweiß	30.650,00	0,0233	0	0,0233
037	Gemeinde Waldfeucht	1.450.050,00	1,1011	1	0,1011
038	Stadt Erkelenz	207.033,33	0,1572	0	0,1572
039	Stadt Heimbach	689.783,33	0,5238	0	0,5238
040	Stadt Mechernich	0,00	0,0000	0	0,0000
041	Stadt Monschau	2.938.116,67	2,2311	2	0,2311
042	Stadt Wegberg	17.283,33	0,0131	0	0,0131
133	Gemeinde Selfkant	0,00	0,0000	0	0,0000
		117.822.233,33	89,4699	72	17,4699

Liste für die Verbandsversammlung gem. § 12, Abs. 3 Eifel-RurVG, § 5, Abs. 3, 4 und 6 der Satzung

Mit.-Nr.	Mitglied	Beitragsmittelwert 2015 - 2017 €	Beitr.-Mittel / Beitr.-Einheit	Anz.Del. volle Beitragseneit	Anz.Del. Beitrags- teileinheit
----------	----------	--	-----------------------------------	------------------------------------	--------------------------------------

Berechnungsschema:		
Mitglieder Gruppe 1	117.822.233,33	89,4699
Mitglieder Gruppe 2	3.560.816,67	2,7040
Mitglieder Gruppe 3	1.981.466,67	1,4895
Mitglieder Gruppe 4	8.344.683,33	6,3366
Summe	131.689.200,00	100,0000
Summe /100 = Beitragseinheit	1.316.892,00	1,0000

Anzahl der zu <b>wählenden</b> Delegierten der <b>Stimmgruppe 1</b> für volle Beitragseinheiten aus zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen gem. § 12, Abs 3 Eifel-RurVG:	<b>17</b>
--	-----------

Jedes Mitglied erhält so viele Stimmen in der Stimmgruppe, wie seine Beitragsteileinheit in Euro beträgt (§ 5 Abs. 6 der Satzung).
--